

## **Benutzungsordnung der Gemeinde Hildrizhausen für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ (Kernzeitbetreuung), Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung (Sprachförderung) und Nachmittagsbetreuung**

### **1. Trägerschaft**

Den Grundschulern der Schönbuchschule Hildrizhausen wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ bis 14.00 Uhr angeboten. Direkt im Anschluss findet die Hausaufgabenbetreuung (Sprachförderung) und anschließend die Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr statt. Trägerin dieser Betreuungsangebote ist die Gemeinde Hildrizhausen.

### **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. In der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung werden den Schülern/-innen insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Hausaufgabenbetreuung (Sprachförderung) erledigen die Kinder ihre Hausaufgaben, wobei hier eine fächerübergreifende Sprachförderung durch das Betreuungspersonal stattfindet.

### **3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch das Anmeldeformular und die Rechnung über die Betreuungsgebühren begründet.

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das gesamte Schuljahr abgeschlossen.

- (2) In die Betreuungsgruppe werden Schüler/-innen aufgenommen, die die Schönbuchschule Hildrizhausen besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, sofern Plätze vorhanden sind.

- (3) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schuljahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wohnsitzwechsel, kann das Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich auf dem Rathaus bei der Gemeindekasse zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu entrichten.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - (a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.
  - (b) Wenn das Verhalten eines Kindes zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebes führt, indem Weisungen des Betreuungspersonals missachtet, andere Schüler/-innen belästigt oder gar gefährdet werden, kann das Kind nach vorheriger Abmahnung bei den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der jeweiligen Betreuung ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
  - (c) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

#### **4. Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe**

Die Schülerbetreuung findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt. Die Betreuung am letzten Schultag vor den Weihnachts –und Sommerferien endet jeweils nach der Kernzeitbetreuung um 14.00 Uhr.

Folgende Zeiten werden abgedeckt:

##### **von Montag bis Freitag:**

Kernzeit am Vormittag:	07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Mittagstisch (M1):	ab 12.10 Uhr
Mittagstisch (M2):	ab 13.00 Uhr
Kernzeit am Nachmittag:	12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

## **von Montag bis Donnerstag:**

Hausaufgabenbetreuung: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Nachmittagsbetreuung: 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Schüler/-innen sollen zu Beginn der Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen sind mit dem Betreuungspersonal abzusprechen.

## **5. Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote erhebt die Gemeinde Hildrizhausen unterschiedliche Gebühren. Die Gebühren und Informationen zu den einzelnen Betreuungsangeboten sind dem Anmeldeformular beigelegt.  
Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Gebührenschuldner ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/-n des/der Schülers/-in. Diese haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr wird am 1. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben eines/einer Schülers/Schülerin.

## **6. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung**

### **(1) Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in den jeweiligen Räumlichkeiten. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen verantwortlich. Das Betreuungspersonal entlässt die Schüler/-innen unmittelbar nach dem Ende der Betreuungszeit am jeweiligen Betreuungsort. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

Während der gesamten Betreuungszeit ist die Schulordnung einzuhalten und den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten oder andere zur Personensorge Berechtigten bereits in der Einrichtung anwesend sind. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung von der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Aufsicht für den Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt alleine den Personensorgeberechtigten.

(2) **Versicherungsschutz**

Die Schüler/-innen sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

(3) **Haftung**

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Schülerbetreuung mitgebracht werden.

**7. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

**8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2015/2016 in Kraft.